

Die Novelle der Gesundheitsschutzbergverordnung - Sachstandbericht

von Landesbergdirektor Axel Brasse

Gefahrstoffsymposium Schlema VI

26.-28. Januar 2009 in Dresden



Novelle der GesBergV... um was wird es gehen?

- ✓ **Einführung**
- ✓ **Neue Regelungen über Tätigkeiten mit Gefahrstoffen untertage – Anpassung des § 4 GesBergV**
- ✓ **Die Kernfrage - Erhalt des Schutzstandards der Bergleute !**
- ✓ **Das Zulassungsverfahren des § 4 GesBergV und der neue europäische Ansatz im Arbeitsschutzrecht**
- ✓ **Erhalt des Umgangsverbots mit KEF und giftigen Gefahrstoffen untertage ?**
- ✓ **Anpassung der Arbeitsmedizinische Vorsorge ? - GesBergV versus ArbMedVV**
- ✓ **Weitere geplante Änderungen der GesBergV**
- ✓ **Resümee - und wie geht es weiter?**

Anwendungsregel der alten (!) GefStoffV 1991

Untertage gilt die Gesundheitsschutz-Bergverordnung, „soweit sie auf die Verhältnisse des Bergbaues abgestimmte gleichwertige Regelungen enthält“

➤ **siehe § 2 Abs. 4 der alten „GefstoffV 1991“**

Betroffene Regelungen der GefStoffV 1991 waren:

§§

§ 15a Allgemeine Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

§ 15d Begasungen

§ 15e Schädlingsbekämpfung

Fünfter Abschnitt - Umgangsvorschriften für Gefahrstoffe

Sechster Abschnitt - Krebserzeugende und erbgutverändernde Gefahrstoffe

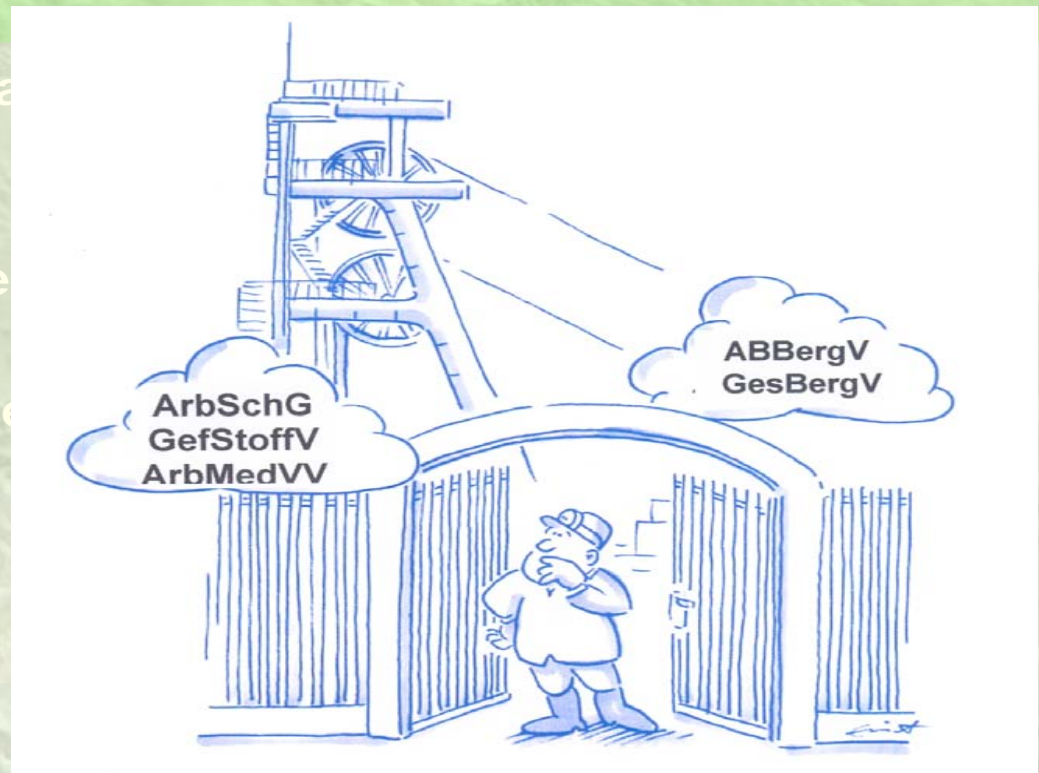
@ Einführung

- Anwendungskollision mit der GefStoffV – seit 2005 auch im Bergbau übertage

- Bergrecht versus GefStoffV oder Ergänzung ?

- Der Arbeitsauftrag der Sozialpartner

- Kritik der Sozialpartner an GesBergV



@ Einführung

- Bergrecht versus Gefahrstoffrecht – gleichwertiger Ersatz oder Ergänzung ?

Verordnungsermächtigungen im Bundesberggesetz -

Zweck:

§§ 65 Nr. 3 ... Entlastung des Betriebsplanverfahrens
und Nr. 4 ... Voraussetzungen für die Beschäftigung im
Bergbau

... bestimmen den „Zweck der GesBergV“

@ Einführung

- Bergrecht versus Gefahrstoffrecht – gleichwertiger Ersatz oder Ergänzung ?

Der Arbeitsauftrag des Länderausschuss Bergbau 2004:

„Der Länderausschuss Bergbau beauftragt den Obmann für Bergbehördliche Verordnungen, einen Vorschlag zur Abgrenzung zwischen Gefahrstoffverordnung und Gesundheitsschutz-Bergverordnung zu erarbeiten.“

(124. Sitzung am 11.Mai 2004)

@ Einführung

- Kritik der Sozialpartner an den Regelungen des § 4 GesBergV

Deregulierung gewünscht

Mut zum Verzicht auf Zulassung

Kleinmengenproblem

Pauschales Gefährdungsszenario - Verbote

Ausnahmen nur in Härtefällen möglich

Kennzeichnungsschwelle

@ Neue Regelungen über Tätigkeiten mit Gefahrstoffen untertage – Anpassung des § 4 GesBergV

- > • Die Kernfrage nach dem Erhalt des Schutzstandards der Bergleute

„bergbauspezifische“ Gegebenheiten untertage

neuer europäischer Ansatzes im Arbeitsschutzrecht statt Zulassungsverfahren des § 4 GesBergV ?

Reicht die Gefährdungsbeurteilung nach der ABergV für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Bergbau untertage aus ?

Zusammenschau von § 3 ABergV und Prüfkatalog des geltenden § 4 Abs.4 GesBergV

- Die Gefährdungsbeurteilung muss zusätzlich eine auf die Stoffeigenschaften und den beabsichtigten Umgang abgestellte Prüfung enthalten, welche die bergbauhygienischen Belange, besondere gefährliche Eigenschaften von Stoffen und die brand- oder explosionstechnischen Eigenschaften ermittelt.
- Sie muss die Prüfung enthalten, ob nicht weniger gefährliche Stoffe für den vorgesehenen Verwendungszweck verfügbar sind.
- Sie muss ermitteln, ob bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Gefahrstoffe – was das ist gibt ihr Hersteller vor - auch unter den ggf. besonderen Bedingungen in den untertägigen Arbeitsbereichen keine anderen oder größeren Gefährdungen bestehen als bei Verwendung (in normalen) Arbeitsbereichen übertage.
- Durch ein Verfahren muss gewährleistet sein, dass ein Gefahrstoff dann nicht mehr verwendet wird, wenn („im nachhinein“) Stoffe mit einem nachweislich geringeren gesundheitlichen Risiko verfügbar sind und ihr Einsatz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Novelle § 4 GesBergV:

... „Lückenschluss zur 14. Einzelrichtlinie“ und
... „bergbauspezifischen Gegebenheiten“

§ 4 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(1) Der Unternehmer darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 4 GefStoffV erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ABergV i.V. mit § 7 GefStoffV unter Berücksichtigung bergbauspezifischen Gegebenheiten unter Tage, wie Explosions- oder Brandgefahr, Enge der Räume, miteinander verbundene ortsveränderliche Betriebspunkte, lange Flucht- oder Rettungswege oder klimatische Erschwernisse, vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

[Satz 2].

[Satz 3]

@ Neue Regelungen über Tätigkeiten mit Gefahrstoffen untertage – Anpassung des § 4 GesBergV

- **Ausreichende Fachkunde für die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen untertage**

| | |
|--|---|
| das <i>Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen</i> | ... prüft hinsichtlich <i>bergbauhygienischer Belange</i> |
| das <i>Institut für Gefahrstoff-Forschung der Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bochum</i> oder die <i>Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen</i> | ... prüft hinsichtlich <i>besonderer gefährlicher Eigenschaften von Stoffen</i> |
| die <i>Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen</i> oder die <i>EXAM BBG Prüf- und Zertifizier GmbH, Bochum</i> | ... prüft hinsichtlich <i>brand- oder explosionstechnischer Eigenschaften</i> |
| <i>andere sachverständige Stellen</i> | ... dürfen prüfen, soweit sie die <i>erforderlichen sachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen</i> |

Novelle § 4 GesBergV:

... „größtmögliche Sicherheit für den Unternehmer“

§ 4 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(1)

[Satz 1...].

[Satz 2...].

Der Unternehmer kann davon ausgehen, dass die Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die Stoffeigenschaften fachkundig durchgeführt worden ist, wenn sie auf der Grundlage von Prüfungen durch sachverständige Stellen, die von der zuständigen Behörde anerkannt worden sind, erstellt wurde.

@ Neue Regelungen über Tätigkeiten mit Gefahrstoffen untertage – Anpassung des § 4 GesBergV

- Wie wird der sichere Umgang mit Gefahrstoffen untertage in Zukunft überwacht werden?

Neu: „Nachweis im Einzelfall auf Verlangen“

§ 4 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(1)

[Satz 1].

Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen im Einzelfall den Nachweis vorzulegen, dass er die Gefährdungsbeurteilung fachkundig im Sinne des § 7 Abs. 7 GefStoffV erstellt hat.

[Satz 3].

@ Neue Regelungen über Tätigkeiten mit Gefahrstoffen untertage – Anpassung des § 4 GesBergV

- > • Die Zukunft des Umgangsverbots mit KEF und giftigen Gefahrstoffen im Bergbau untertage

Neu: „Erlaubnisvorbehalt statt Verbot“

obligatorischer Nachweis !

„Prüfkaskade“ – Umgang als *ultima ratio*

Novelle § 4 GesBergV:

§ 4 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(1) ...

(2) Der Unternehmer darf eine Tätigkeit mit giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen nur aufnehmen lassen, wenn er der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass

- eine Substitution von krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen nicht möglich ist, dass die Verwendung, wenn eine Substitution technisch nicht möglich ist, in einem geschlossenen System erfolgt oder dass die Exposition der Arbeitnehmer auf das geringste technisch mögliche Niveau verringert wird, wenn die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich ist,
- eine Substitution von giftigen und sehr giftigen Gefahrstoffen nicht zumutbar ist und die Tätigkeit mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten vereinbar ist, oder
- eine Substitution nur unter erheblicher Erhöhung der Gefahren für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten möglich ist.

Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

@ Anpassung der Regelungen über die Arbeitsmedizinische Vorsorge nach GesBergV ?

- > • Was regelt der 2. Abschnitt der GesBergV, was nicht ?

... durch die GesBergV „vorgeschriebene“ arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Regelt („schreibt vor“): „ + “

- + Fibrogene Grubenstäube, Arbeitseinsatzlenkung
- + Untersuchungen für typische berufsbedingte Belastungen des Bergmanns
- + Ermächtigung von Ärzten

Regelt nicht ausdrücklich: „ - “

- alle Tätigkeiten (Gefahrstoffe)
- „Angebotsuntersuchungen“ (mit Katalog)
- „Wunschuntersuchungen“ nach § 11 ArbSchG

@ Anpassung der Regelungen über die Arbeitsmedizinische Vorsorge nach GesBergV ?

> • Ergebnisse

...die speziellen Regelungen der GesBergV sind kein Ersatz
für Regelungen der ArbMedVV

...Ermächtigung von Ärzten nur für in der GesBergV
„vorgeschriebene“ Untersuchungen

Neu – Erleichterungen *übertage*:

§ 3 Durchführung

(1) Für untertage unverändert => Ermächtigung !

Für übertägige Betriebe gilt die Verpflichtung des Unternehmers nach
Satz 1 und 2 auch als erfüllt, wenn die Untersuchungen von einem
Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen durchgeführt werden.

@ Weitere geplante Änderungen der GesBergV

- *vereinfachte* Bewertung der Gefährdung durch anhydrit- oder zementhaltigen Baustoffstäube
- Neue *generelle* Ausnahmeregelung:

§ 16 Behördliche Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Unternehmers Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 bis 14 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

@ Weitere geplante Änderungen der GesBergV

- Der Wunsch nach eigenen technischen Regeln:

§ 15 Technische Regeln

Der BMWi kann im Rahmen der GesBergV Technische Regeln erlassen, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Vor Erlass hört das BMWi die zum Vollzug des BBergG zuständigen Länderbehörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die betroffenen Sozialpartner an. Die Technischen Regeln werden im bekannt gemacht.

@ Resümee - und wie geht es weiter?

- Lösung sowohl durch Änderung der GesBergV als auch in Ausführungsbestimmungen („Andocken“ an die ArbMedVV)
- vorgestellte Novelle der GesBergV findet die Zustimmung aller Sozialpartner.
- Das BMWi als Verordnungsgeber ist gefragt – und der Bundesrat